

SO WEA 3
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²

SO WEA 1
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²

SO WEA 5
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²

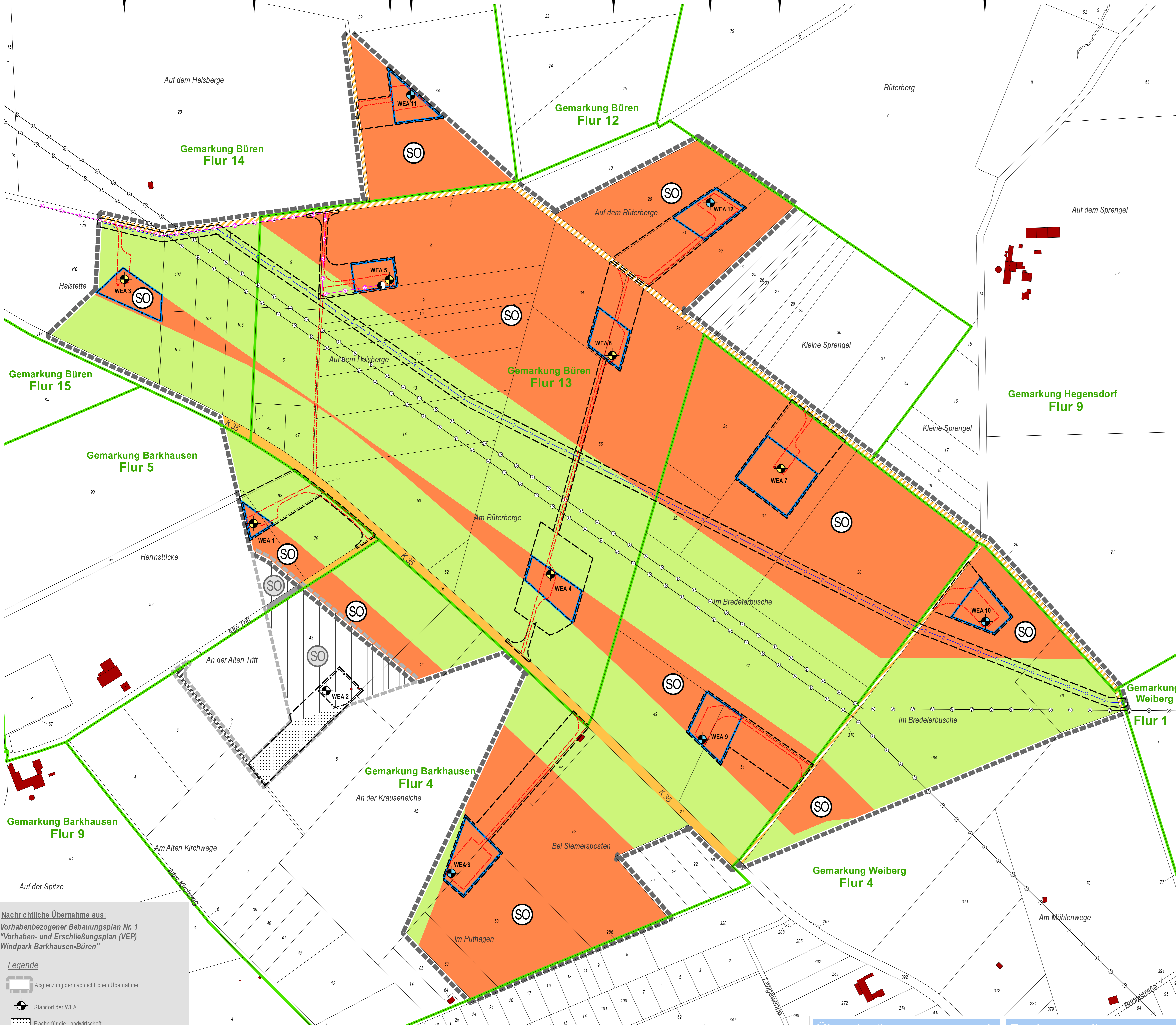
SO WEA 11
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²

SO WEA 6
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²

SO WEA 12
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²

SO WEA 7
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²

SO WEA 10
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²



Nachrichtliche Übernahme aus:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
"Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)
Windpark Barkhausen-Büren"

Legende

- Abgrenzung der nachrichtlichen Übernahme
- Standort der WEA
- Fläche für die Landwirtschaft
- Sondergebiet f. Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung
- Verkehrsfächen
- Verkehrsfächen f. Erschließung WEA / Wirtschaftsweg
- Baufenster
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Detaillierte Angaben siehe Bebauungsplan Nr. 1, Stand 12-9-2002

SO WEA 2
Hm ≤ 100 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 400 m²

SO WEA 8
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²

SO WEA 4
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²

SO WEA 9
Hm ≤ 150 m
Lmax = 104 dB(A)
GRmax = 600 m²

Übereinstimmungsvermerk

Die Planunterlage entspricht hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand: März 2011) den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung von 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Paderborn, den

Der Landrat

Fachbereich Vermessung, Kataster und Grundstücksbewertung

Im Auftrag

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen in der zur Zeit der Auslegung gültigen Fassungen:

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Planzeicherverordnung (PlanZV)
- BauNutzungsverordnung (BauNV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung
Innerhalb des "Sondergebietes (SO)" ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen an den ausgewiesenen Standorten und die landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind Windenergieanlagen sowie deren Betrieb dienende Nebenanlagen, wie z.B. Trafotransformatorstationen, Übergabestationen oder Erschließungsanlagen zulässig. Wohnnutzungen sind im "SO" nicht zulässig. Nach endgültiger Stilllegung einer Windenergieanlage ist diese unverzüglich incl. aller Nebenanlagen zu demontieren und den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen. Im Rahmen des zugelassenen "Repowering" sind die ersetzten Altanlagen zurück zu bauen.

2 Maß der baulichen Nutzung
Max. Höhe der Anlagen
Als höchstzulässige Höhe für die Windenergieanlagen gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen. Die maximale Bauhöhe (Blattsplizoberkante = Nabenhöhe + Rotorradius) beträgt 150 m über Grund. Unterer Bezugspunkt ist die aufgemessene Geländeoberfläche. Ausnahme ist bei felsigem Untergrund die Fundamentoberkante Bezugspunkt, wobei diese maximal 1 m über der aufgemessenen Geländeoberfläche liegen darf.
Max. überbaubare Fläche
Die maximal überbaubare Fläche pro Anlagenstandort beträgt 600 m². Die für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Arbeitsflächen (ohne Zufahrten) sind in einer maximalen Gesamtfläche von 1500 m² je Anlage zulässig. Sie sind in wasserundurchlässiger Schotterbauweise herzustellen.

3. Grünordnerische Festsetzungen
Sicherung der Kompensationsmaßnahmen
Die Kompensationsmaßnahmen werden durch in den Genehmigungsbescheiden festgesetztes Ersatzgeld oder durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen dem Landrat des Kreises Paderborn und dem jeweiligen Vorhabensträger in gleichwertiger Weise durch den Nachweis realer Kompensationsmaßnahmen gesichert.
Anpflanzen
Zu besetzende Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 20 cm (gemessen in 1 m Höhe) sind durch Anpflanzungen von je 2 standortgerechten heimischen Laubbäumen zu ersetzen.

4. Immissionsschutz
In nachgeordneten Zulassungsverfahren haben die Vorhabensträger den Nachweis zu erbringen, dass die Windenergieanlagen die Zulässigkeitskriterien und Grenzwerte für Schattenwurf und Schallausbreitung den gesetzlichen Vorgaben entsprechend einhalten.

5. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Erschließung der WEA
Die Träger der Windenergieanlagen sind in den Genehmigungsbescheiden festgesetzten Ersatzgeld oder durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen dem Landrat des Kreises Paderborn und dem jeweiligen Vorhabensträger in gleichwertiger Weise durch den Nachweis realer Kompensationsmaßnahmen gesichert.

6. Gestaltung der Windenergieanlagen
Die Träger der Windenergieanlagen sind als geschlossene Körper, z.B. in den Materialien Stahlbeton oder Stahlrohr, zu gestalten. Die Rotoren sind als Horizontalachselrotoren mit drei Rotorblättern auszustatten, die sich für alle Anlagen in einer einheitlichen Drehrichtung bewegen. Werbeanlagen, z.B. das Anbringen von Werbeflächen oder Illuminationen an den Türmen oder das Aufstellen von Werbetafeln ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig. Ausgenommen hiervon bleibt das Aufstellen einer Informationswand in einer Größe von max. 2 m x 2 m zu dem Windparkvorhaben sowie die üblichen Herstellerkennzeichnungen auf den Maschinengördeln und die erforderlichen Luftfahrtskizzenzeichnungen.

7. Restriktionsflächen und einzuhalten Mindestabstände
Zur Mittelachse der vorhandenen Kreisstraße K 35 ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Der Mindestabstand zur 110 kV-Leitung beträgt 85 m. Zum Schutz der Leitungsseile der 110 kV-Leitung vor der von den Rotorblättern erzeugten Windstrome sind Mindestabstände einzuhalten, die für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen mit ≥ 3 x Rotordurchmesser, für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser empfohlen werden. Näheres ist im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung mit den Eigentümern, Besitzern, Betreibern oder sonstigen zuständigen Stellen abzustimmen. Die bestehende Rohrleitung DN 800 ist durch die Ausweisung eines 10 m breiten Schutzstreifens gesichert. Für die Dauer des Bestehens der Leitung dürfen u. a. im Bereich des Schutzstreifens keine Bauwerke errichtet oder Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Wasserleitung gefährden. Wird im Zuge der Errichtung der WEA der Leitungsabschnitt mit Schwertransport- und Kranfahrzeugen befahren, so sind hier geeignete Maßnahmen mit dem WASSERVERBAND AABACH-TALSPERRE abzustimmen und umzusetzen.

8. Denkmalpflege
Der Träger hat der LWL - ARCHÄOLOGIE FÜR WESTFALEN den Beginn der Erdarbeiten zur Errichtung der WEA und ihrer Infrastruktur 8 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.

Hinweise:
Sonstige Festsetzungen können in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Büren geregelt werden.

Die im B-Plan genannten DIN-Vorschriften liegen beim Bauamt der Stadt Büren zu Jedermanns Einsicht zu den üblichen Bürozeiten aus.

Verfahrensvermerke

Aufstellung des Bauleitplanes (§ 2 BauGB)
Der Rat der Stadt Büren hat die Aufstellung der 2. Änderung des VBB Nr. 1 "Windpark Barkhausen - Büren" gem. § 2 (1) BauGB am 10.03.2011 beschlossen. Der Beschluss wurde am 25.03.2011 ortsbüchlich bekannt gemacht. In der Sitzung des Rates der Stadt Büren vom 15.12.2011 wurde eine Änderung des Geltungsbereiches beschlossen. Der Beschluss wurde am 21.03.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den

.....
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele, den Zweck und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch Auslegung der Planunterlagen unterrichtet worden. Ihr wurde in der Zeit vom 15.10.2011 bis 21.11.2011 Gelegenheit zur Auslegung und Erörterung gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 10.10.2011. Die Behandlung der eingegangenen Anregungen erfolgte in der Sitzung des Rates der Stadt Büren vom 15.12.2011.

Büren, den

.....
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.10.2011 über das Vorhaben unterrichtet und zur Auslegung auch in Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltpflichten nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. Die Behandlung der eingegangenen Anregungen erfolgte in der Sitzung des Rates der Stadt Büren vom 15.12.2011.

Büren, den

.....
Bürgermeister

Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Rat der Stadt Büren hat die Offenlegung des Bauleitplanentwurfes am 15.12.2011 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung mit Angabe von Ort und Dauer erfolgte am 21.03.2012. Dabei wurde darauf hingewiesen, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und dass während der Offenlegung Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden können. Die Offenlegung erfolgte vom 30.03.2012 bis 11.05.2012. Eine Wiederholung der Offenlegung fand vom 20.08.2012 bis 21.09.2012 mit dem Hinweis statt, dass während der Offenlegung Stellungnahmen abgegeben werden können. Die ortsübliche Bekanntmachung dieser erneuten Offenlegung erfolgte am 10.08.2012.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.03.2012 mit einer Frist vom 30.03.2012 bis 11.05.2012 um Stellungnahme zur Planung aufgefordert worden. Sie wurden bei der Auslegung der Planunterlagen unterrichtet. Eine Wiederholung der Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 13.08.2012 mit einer Frist vom 16.08.2012 bis 21.09.2012. Dabei wurden die Behörden über die erneute Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Büren, den

.....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB) / Ausfertigung
Der Rat der Stadt Büren hat am 25.10.2012 die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB abgewogen und den vorliegenden Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht, mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Büren, den

.....
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)
SO Sondergebiet für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
HmH höchstzulässige Gesamthöhe der WEA (sh. Textliche Festsetzungen Nr. 2)
GRmax höchst zulässige Grundfläche für WEA und Nebengebäude (sh. Textliche Festsetzungen Nr. 2)

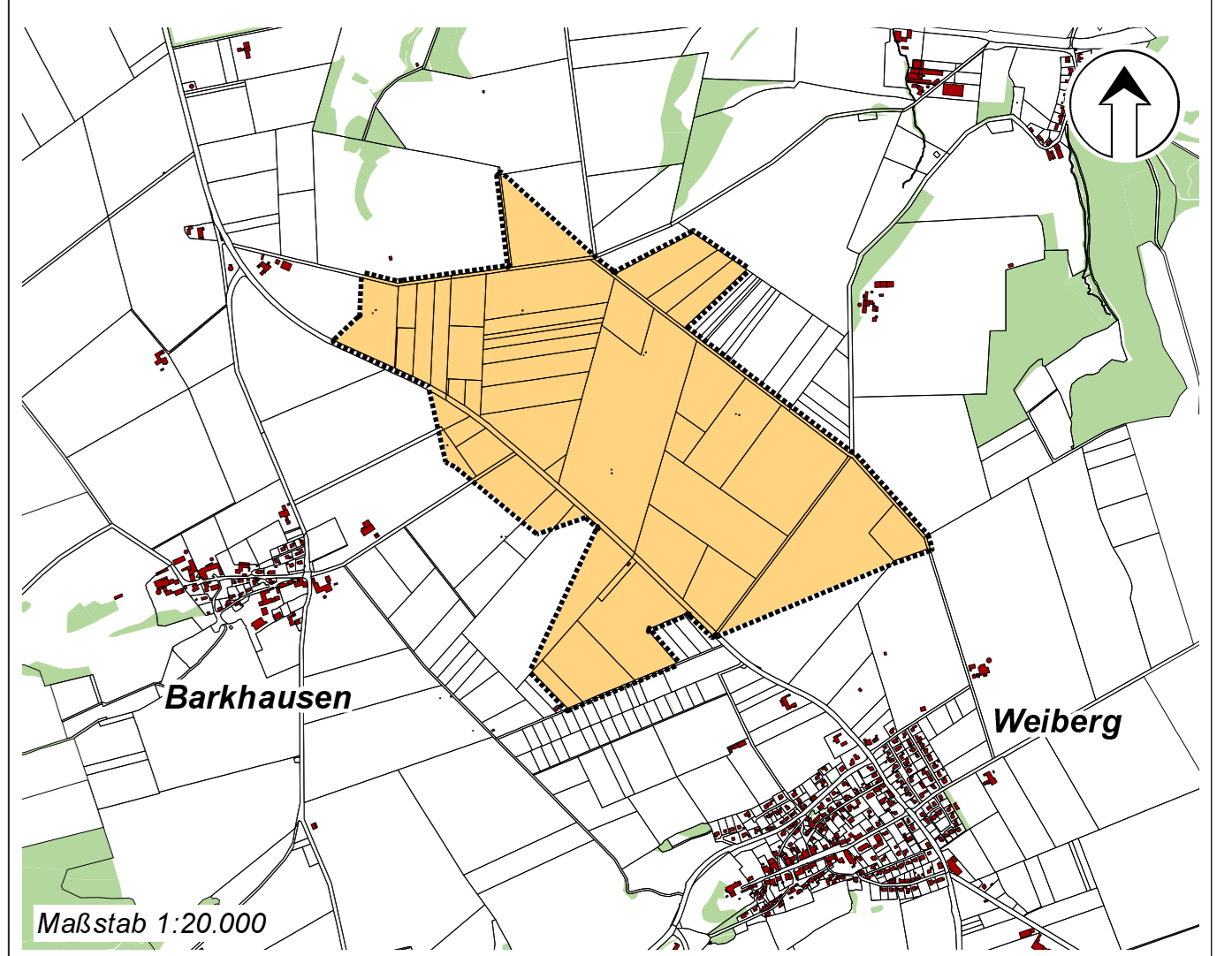
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze für Windenergieanlagen und deren Nebengebäude

Verkehrsfächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg)

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen
Standort Windenergieanlage Bestand / Repowering zulässig
Standort Windenergieanlage geplant
Lmax max. zulässiger Schalleistungspegel
Erdkabel 30 kV
Übergabestation
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Nachrichtliche Darstellung
110 kV-Leitung
Zuwegung / Freiflächen für Windenergieanlagen
Trinkwassertransportleitung DN 800
Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer
Grenze der Flur mit Flurnummer und Gemarkungsangabe
vorhandene Gebäude



Bauleitplanung der Stadt Büren

Planinhalt	2. Änderung des VBB Nr. 1 "Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen - Büren"		
	-- Satzungsfassung - Ausfertigung --		
Auftraggeber	Stadt Büren ibE Betriebsgesellschaft mbH		
Planersteller	Ingenieurbüro Wenning LANDSCHAFTSARCHITEKTUR Tel.: 0561-711630 / Fax: 0561-711639 e-mail: buero.wenning@t-online.de		
Schlüsselnummer	Ausrichtung	Maßstab	Datum
5774016_2908_001_02		1:2.500	12-12-2012